

**Anlage 1 c****zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Chemie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

**§ 1****Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

**§ 2****Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

**§ 3****Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen können zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

**§ 4****Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. Zu jedem Modul wird innerhalb der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung angeboten. Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird dringend empfohlen, das gesamte Modul zu wiederholen. Im Pflichtbereich ist das gleiche Modul zu wiederholen, im Wahlpflichtbereich kann für die Wiederholung ein anderes Modul gewählt werden. Wird auch die Modulprüfung des wiederholten Moduls nicht bestanden, kann die dritte und letzte Wiederholung nur im Rahmen der zu diesem Modul gehörenden Wiederholungsprüfung erfolgen. Wenn Teile des Moduls durch Prüfungsvorleistungen erfolgreich absolviert worden sind, werden diese Prüfungsvorleistungen bei einer Wiederholung des gleichen Moduls anerkannt.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

**§ 5****Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages**

Entfällt.

**§ 6****Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 9 CP sowie aus zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 3 CP, in denen weitere methodische und fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit erworben werden.

(2) Die Anmeldung zu einer fachwissenschaftlich orientierten Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module ALC, AC I, ACII, OC I (H/N), PC (S) und damit den Erwerb von 33 CP voraus. Die Anmeldung zu einer fachdidaktisch orientierten Bachelorarbeit setzt darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss der Module FD I und FD II und damit den Erwerb von weiteren 15 CP voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine ca. 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

**§ 7****Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)**

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsformen
ALC	P	Allgemeine Chemie	9	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
AC I	P	Anorganische Chemie I	6	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
AC II	P	Anorganische Chemie II	6	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
OC I (H/N)	P	Organische Chemie I	6	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur
OC II (H/N)	P	Organische Chemie II (Praktikum)	6	Ja	mündliche Prüfung
PC (S)	P	Physikalische Chemie	6	Ja	mündliche Prüfung oder Klausur
NW (S)	P	Physik und Biologie	6	Ja	mündliche Prüfung oder Klausur
FD I	P	Theoretische und empirische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Chemie	6	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur
FD II	P	Chemieunterricht – Gestaltung und Medien (mit Fachpraktikum)	9	Nein	Portfolio zu den Veranstaltungen und zum Fachpraktikum
Ab-schluss-Modul	P	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines chemischen Problems mit inhaltlich einführenden Lehrveranstaltungen	15	Nein	Bachelorarbeit + Kolloquium
		Summe der notwendigen CP <sup>1</sup>	60 (75)		

Der erfolgreiche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...
ALC	OC I und PC (S)
OC I	OC II
AC I	AC II

<sup>1</sup> Wird das Abschlussmodul in Chemie absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.